

Saisonkennzeichen

Zulassungszeitraum

- mindestens 2 Monate
- längstens 11 Monate (jährlich nur 1 Zeitraum)

Gültigkeit

- Beginn: der erste Tag des Gültigkeitsmonats (oben)
- Ende: der letzte Tag des Gültigkeitsmonats (unten)
- Die Saison wird auf den amtlichen Kennzeichen rechtseitig eingeprägt z.B. $\frac{3}{10}$
(saisonale Zulassung vom 01.03. bis 31.10. jeden Jahres)

Kennzeichen

- Bei Saisonkennzeichen nur EURO-Kennzeichen (Anlage 4 Ausgestaltung nach Abschnitt 5 FZV (keine Wahlmöglichkeit)

Abstellen außerhalb der Saison

- Nicht auf öffentlichen Straßen und Plätzen

Besonderheit

Das Fahrzeug gilt auch außerhalb der Saison als zugelassen, nicht als abgemeldet. Dies ist der Zeitraum, der auf dem amtlichen Kennzeichen und der Zulassungsbescheinigung nicht eingeschlossen ist. Während dieses Zeitraumes darf das Fahrzeug nicht im öffentlichen Verkehr in Betrieb gesetzt werden.

§ 29 StVZO – Hauptuntersuchung

Wenn außerhalb der Saison abgelaufen → **im ersten Monat der Gültigkeit nachholen**

Erkennbarkeit einer saisonalen Zulassung

Auf den amtlichen Kennzeichen, der Zulassungsbescheinigung oder Bescheinigung über die Zuteilung des amtlichen Kennzeichens (z.B. bei Leichtkrafträdern, Arbeitsmaschinen) in Klammern gesetzt hinter dem amtlichen Kennzeichen.

Versicherung

Die Versicherung **muss** nahtlos bestehen und ist entsprechend nachzuweisen (7-stellige Transaktions-Nr.). Erfährt der Zulassungsbehörde durch eine Anzeige der Versicherung, dass der Versicherungsschutzweggefallen ist, **muss** die Zulassungsbehörde auch im Ruhezeitraum **unverzüglich** eine Maßnahme nach § 25 Abs. 4 FZV bis zur zwangsweisen Außerbetriebsetzung durchführen. Die dabei entstehenden Kosten trägt der Halter.

Änderungen

Der Gültigkeitszeitraum kann kostenpflichtig unter Vorlage der Zulassungsbescheinigung Teil I und Teil II bzw. der Betriebserlaubnis und des Kennzeichens geändert werden.

Vorschriften

Bei Fahrzeugen mit zugeteilten Saisonkennzeichen gelten grundsätzlich alle Vorschriften, die auf das EURO – Kennzeichen anzuwenden sind, mit der Besonderheit, dass das betreffende Fahrzeug nur während des Zulassungszeitraumes im öffentlichen Straßenverkehr in Betrieb gesetzt werden darf.

Verkauf des Fahrzeugs oder Halterwechsel

Die Veräußerungsanzeige (auch außerhalb der Saison) ist vorgeschrieben (§ 13 Abs. 4 FZV). Der letzte eingetragene Halter ist verantwortlich.

Eine Kombination mit Oldtimer – (H-) Kennzeichen ist möglich!